

GEMEINDE WELBACH



Teil Grünordnungsplan „Raislinger Straße“ Bebauungsplan

ing
TRAUERHUT GMBH

geändert:

zum Bebauungsplan Stand 10.12.2021

Schallschutzwände sind bedeckt mit gebeltesheimischen Ästen von Kletternpflanzen zu begrennen.
10. Bebauung Flachdächer:
Flachdächer (0 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60 % Dachfläche - ausgenommen Wildkrautern zu bepflanzen - einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Grasem und Pflanzung von Laub- oder Obstbaum (Vorgeschlagen Staudor)

festgesetzten Fläche (Flurnummer 1512) im Zug der Entwicklung von Natur und Landschaft: Ausgleichsfläche:
Unreine Naturstoffschieber ausgleichen, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:
Gründland; Bodenverbesserung und Einstützung unterhalb des Geländesberichts (0,3 ha) ist auf der durch Planzeichen festgesetzten Fläche (Flurnummer 1512) im Zug der Entwicklung von Natur und Landschaft: Das Maßnahm ist bis zweitunterste Ebene anzulegen, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

- A. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
- 9. Schallschutzwände sind bedeckt mit gebeltesheimischen Ästen von Kletternpflanzen zu begrennen.
 - 10. Bebauung Flachdächer:
Flachdächer (0 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60 % Dachfläche - ausgenommen Wildkrautern zu bepflanzen - einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Grasem und Pflanzung von Laub- oder Obstbaum (Vorgeschlagen Staudor)
 - 11. Ausgleichsfläche:
Festgesetzte Grünfläche ausgleichen durch Anpflanzung von Kletternpflanzen zu begrennen.
- B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
- 10/4/8 Bestehende Grünflächen ummauern gemäß amtlicher Flurkarte
 - 10/4/8 Hauptgebäude als Bebauungspläne „Raislinger Straße“
 - 10/4/8 Gebäudegründung von Belebtheitlicher Nutzung des Bebauungsplans „Raislinger Straße“
 - 10/4/8 Baugrenzen des Bebauungsplans „Raislinger Straße“
 - 10/4/8 Geplante Verkehrsfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB,
 - 1. Flächen mit Flanzabindungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB,
 - 2. Nicht überbaute Grundstücke:
Die Lücke der bebauten und nicht für Zufahrtan und Stehplätze benötigten Flächen der Baugrundstücke
 - 3. Minde rung der Bodenversiegelung:
Zur Minde rung der Bodenversiegelung sind Terrassen-, Park- und Stellplatzflächen mit versteckten Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Die offenen Grünflächen sind durchlässige Baotonschicht, Rasenschichter, wassergebundene Decke, mind. 30 % Fugenantell, Wasser- und lufdrurchlässige Baotonschicht, Rasenschichter, wassergebundene Decke, nur bei Steilabzügen, Zufahrten und Zugängen dürfen jedoch 0,7 m geweitet werden. Weitere Pfasterung mit versteckten Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
 - 4. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
 - 5. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
 - 6. Be pflanzung Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
 - 7. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
 - 7.1. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
 - 7.2. Arealistiken für Strauchpflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Stäucher, Zx verpflanzt; Höhe 100 - 150 cm, Flanzabstand 1,0 x 1,0 m in Gruppen von 3 - 5 Stück einer Art
- C. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
- 1. Flächen mit Flanzabindungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB,
 - 2. Nicht überbaute Grundstücke:
Die Lücke der bebauten und nicht für Zufahrtan und Stehplätze benötigten Flächen der Baugrundstücke
 - 3. Minde rung der Bodenversiegelung:
Zur Minde rung der Bodenversiegelung sind Terrassen-, Park- und Stellplatzflächen mit versteckten Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
 - 4. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
 - 5. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
 - 6. Be pflanzung Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
 - 7. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
 - 7.1. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
 - 7.2. Arealistiken für Strauchpflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Stäucher, Zx verpflanzt; Höhe 100 - 150 cm, Flanzabstand 1,0 x 1,0 m in Gruppen von 3 - 5 Stück einer Art
8. Pfanzabstande (Negativliste) für alle Neupflanzungen:
Nadelgehölze älter Art (auch Thujen), hängende, selten- und pyramidalförmige sowie untaubige Äste in Wildgehölzen zu beseitigen und streng geschnittene Formen sind nicht zulässig.
9. Pfanzabstande (Negativliste) für alle Neupflanzungen:
Nadelgehölze älter Art (auch Thujen), hängende, selten- und pyramidalförmige sowie untaubige Äste in Wildgehölzen zu beseitigen und streng geschnittene Formen sind nicht zulässig.
10. Bebauung Flachdächer:
Flachdächer (0 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60 % Dachfläche - ausgenommen Wildkrautern zu bepflanzen - einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Grasem und Pflanzung von Laub- oder Obstbaum (Vorgeschlagen Staudor)
11. Ausgleichsfläche:
Festgesetzte Grünfläche ausgleichen durch Anpflanzung von Kletternpflanzen zu begrennen.
12. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
13. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
14. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
15. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
16. Be pflanzung Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
17. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
18. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
19. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
20. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
21. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
22. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
23. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
24. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
25. Pfanzabstande:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
26. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
27. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
28. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
29. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
30. Pfanzabstande:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
31. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
32. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
33. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
34. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
35. Pfanzabstande:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
36. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
37. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
38. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
39. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
40. Pfanzabstande:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
41. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
42. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
43. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
44. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
45. Pfanzabstande:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
46. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
47. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
48. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
49. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
50. Pfanzabstande:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
51. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
52. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
53. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
54. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
55. Pfanzabstande:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
56. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
57. Arealistiken für Baum pflanzungen (autochthones Flanzmaterial):
Hochstamm, x verpflanzt, Stammmarke großkörnige Laubbaum mindestens 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbaum mindestens 12 - 14 cm
58. Pfanzabstande:
Die offenen Grünflächen sind dauerhaft zu begrenzen und als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Abfall des Mähdes, Verteilung grobkörniger Laubbaum mit abfallender Abdeckung der Fläche für den Gemeinbedarf (Bereich Kindergräber):
59. Pfanzabstande:
Bei der Be pflanzung sind die im Nachbarrecht (AGGB) geregelten Flanzabstände zu beachten.
60. Pfanzabstande:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
61. Arealistiken:
Zur Eingrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf sind Arten mit giftigen Früchten oder Insektsfressen nicht zulässig.
62. Arealistiken für Baum pfl